

Fortbildungsseminar:

Steuert das Steuerrecht die Hochschulmedizin?

08./09. Juni 2009 in Erlangen

Thema:

Steuerliche Probleme der Hochschulmedizin aus Sicht des Finanzministeriums eines Landes

Referentin:

Dipl. Finanzwirtin

Tanja Habig



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Gliederung:

- Geschichtlicher Rückblick
- Kooperationsmodell in Baden-Württemberg
- Beanstandung Bundesrechnungshof
- Bisherige Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Besteuerung der öffentlichen Hand"
- Vorstellung verschiedener Fallvarianten und die damit verbundene Steuerproblematik
- Fazit



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Geschichtlicher Rückblick

- Verselbständigung der Universitätsklinik durch Umwandlung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zum 01.01.1998
- die Geschäftsführungen orientieren sich immer mehr an privatwirtschaftliche Ausrichtungen (Beteiligungen, Ausgliederungen usw.)



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Kooperationsmodell in Baden-Württemberg

- Rechtliche Trennung von Universitätsklinik und Medizinischer Fakultät

UK
(AdöR)



MF
(KdöR)

Kooperationsvereinbarungen

bzgl.

- Personalgestellung
- Sachmittel
- Räumlichkeiten



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Beanstandung Bundesrechnungshof

- Von der öffentlichen Hand ausgeführte wettbewerbsrelevante Dienstleistungen müssen aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen auch dann besteuert werden, wenn es sich um Leistungen an einen hoheitlichen Bereich einer jPdöR handelt
- das Bundesfinanzministerium richtete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Besteuerung der öffentlichen Hand“ ein zur Prüfung der Ansicht des BRH



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Bisherige Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Besteuerung der öffentlichen Hand"

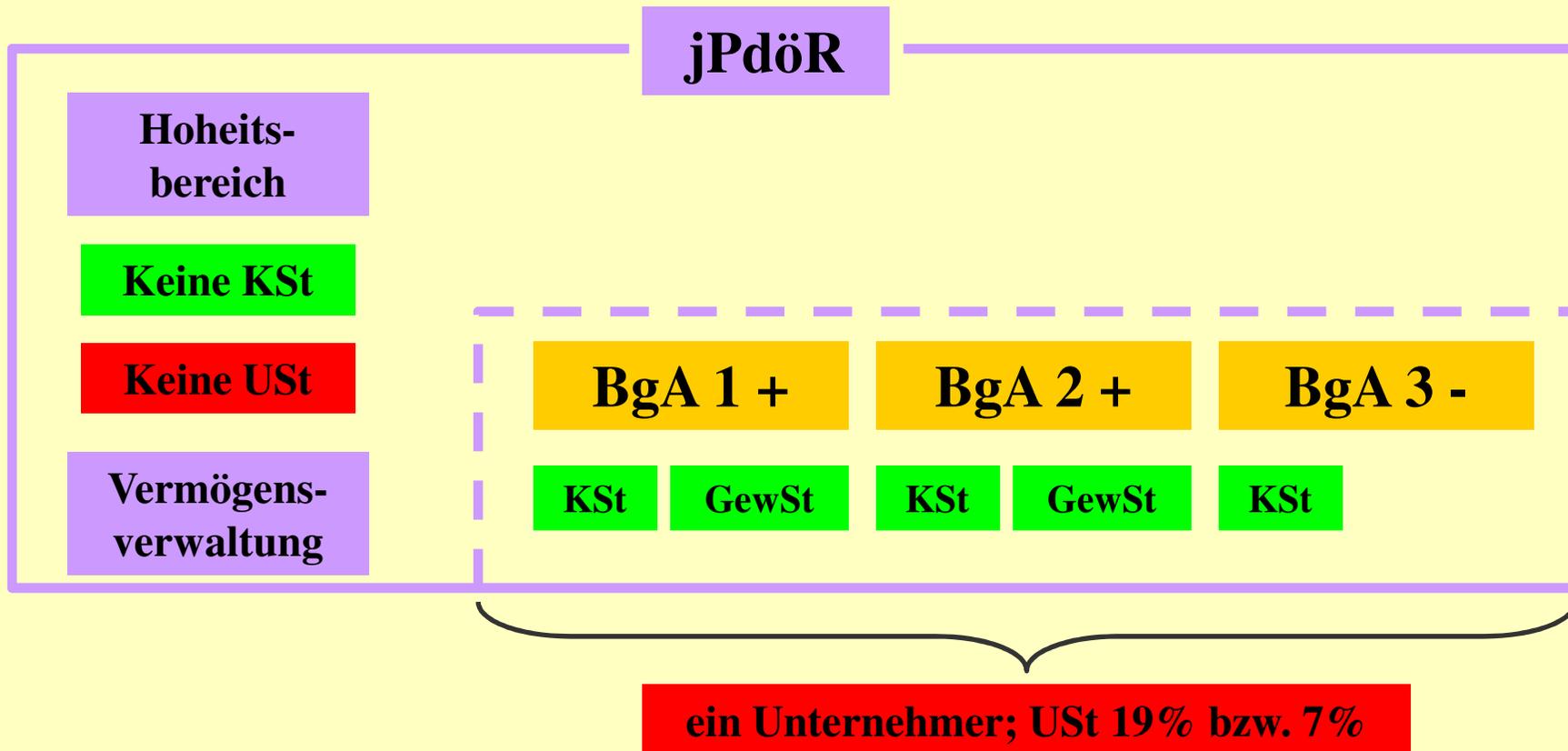
- Nach den bisherigen Veröffentlichungen wurden die Ausnahmenregelungen für die Hochschulmedizin seitens der Arbeitsgruppe noch nicht kritisiert
- Auch die bisherigen Ergebnisse der Besteuerung der öffentlichen Hand weichen nicht von den bisherigen steuerlichen Behandlung ab
- Anknüpfung des USt-Rechts hinsichtlich der Unternehmer-eigenschaft und des Rahmens des Unternehmens weiterhin an das Körperschaftssteuerrecht; nicht Art. 13 MwStSystRL
- Hinweis EuGH-Urteil vom 08.06.2006 (UR 2006 Satz 459)



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Unterschiedliche Sphären der öffentlichen Hand



Die jPdöR, zu denen sowohl die Universitäten als Körperschaften des öffentlichen Rechts als auch die Universitätsklinika in der Rechtsform der AdöR gehören, sind nur für ihre BgA unbeschränkt körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

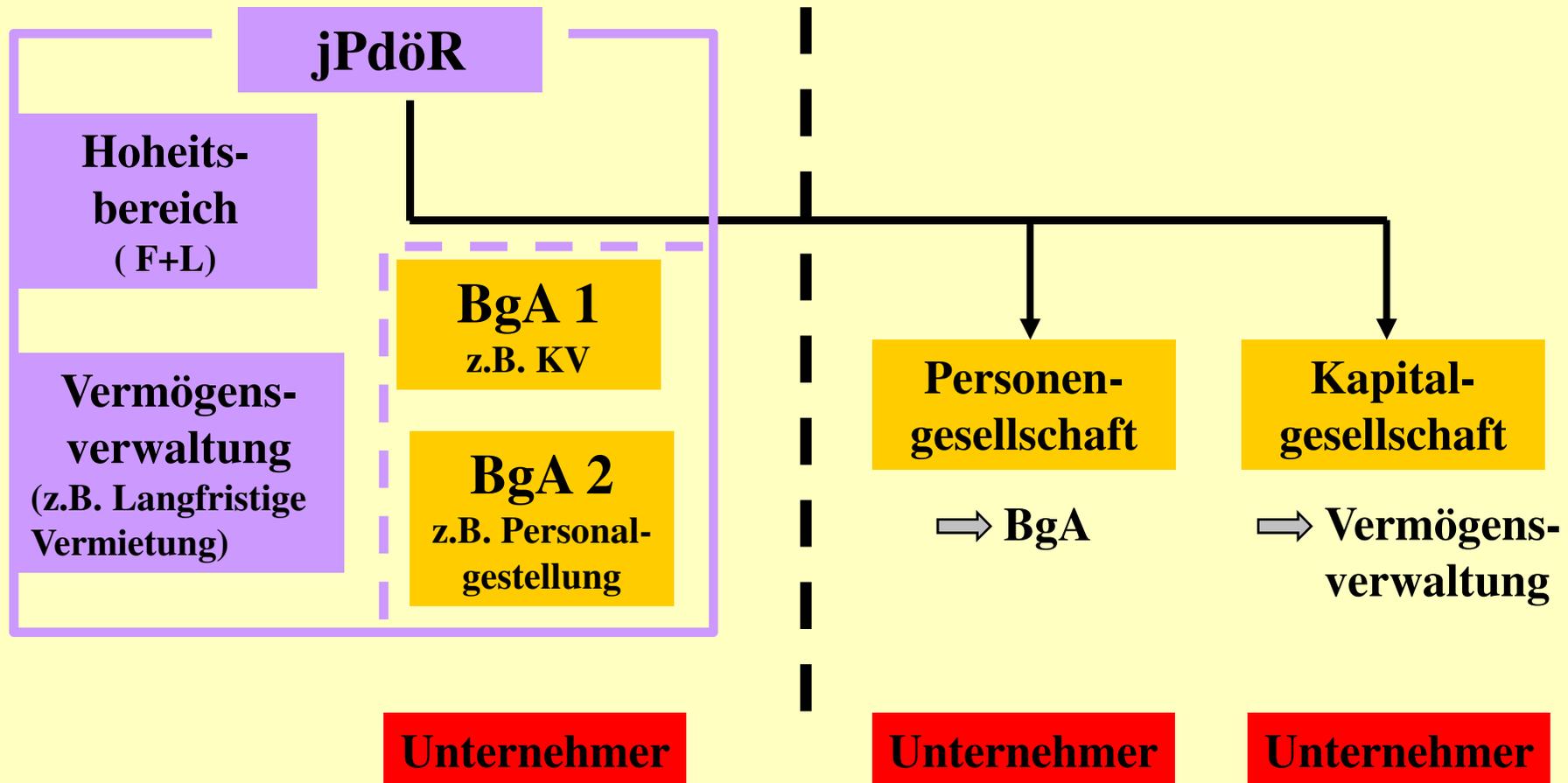
Unternehmer i.S.d. UStG sind sie nur im Rahmen ihrer BgA Anlehnung an das KStR.



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

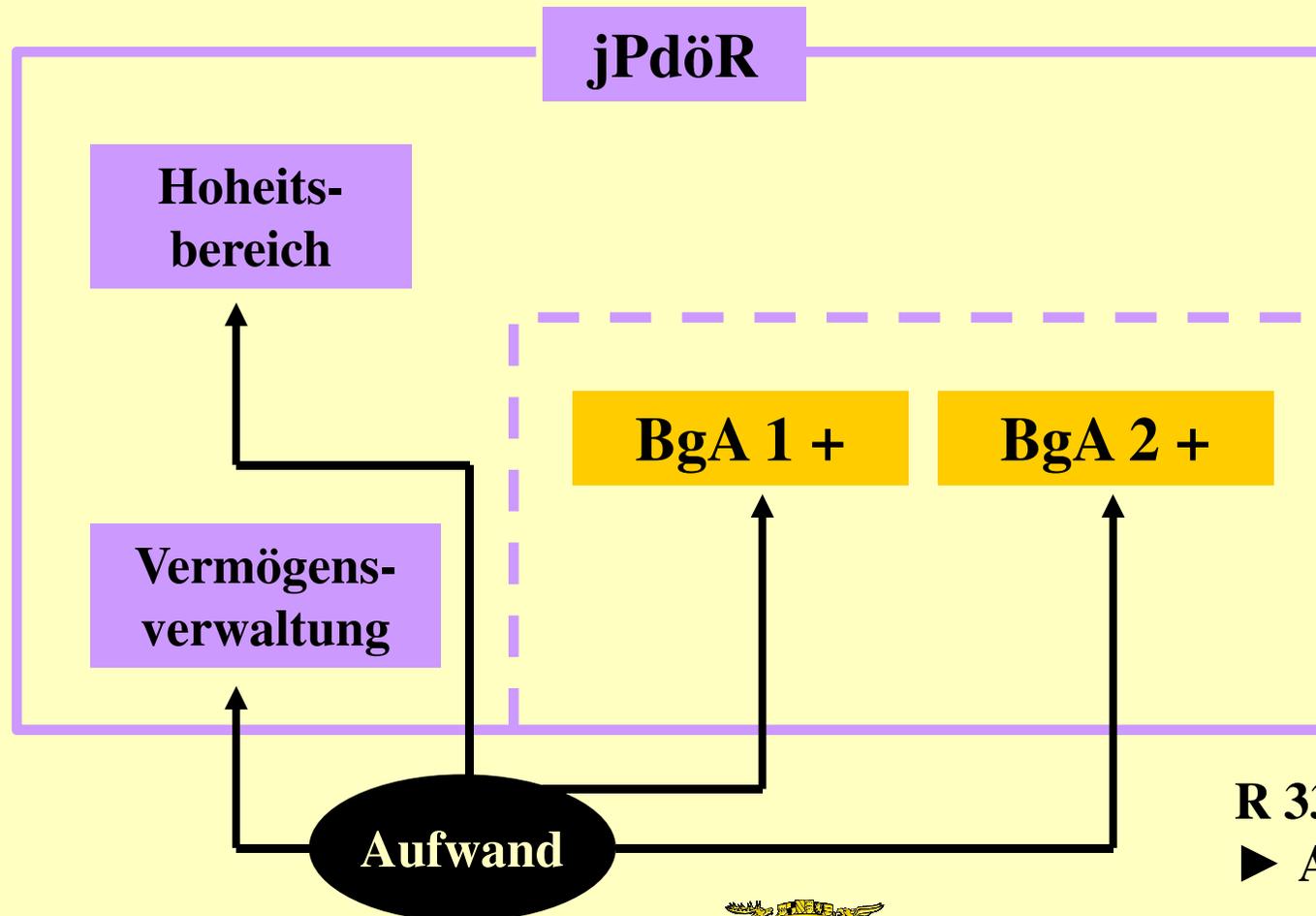
Unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Zuordnung Betriebsausgaben



R 33 III KStR 2004

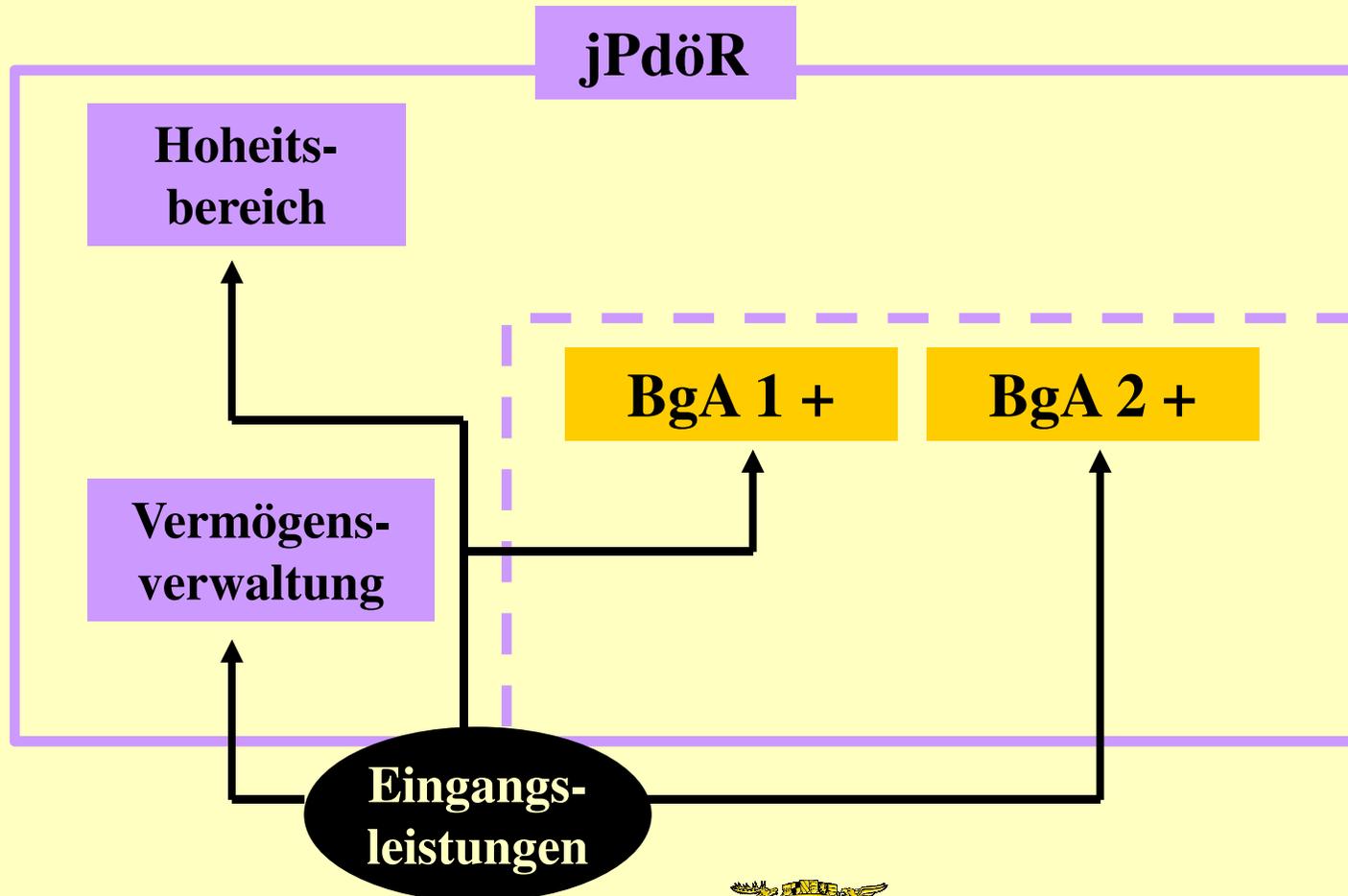
► Aufteilung



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

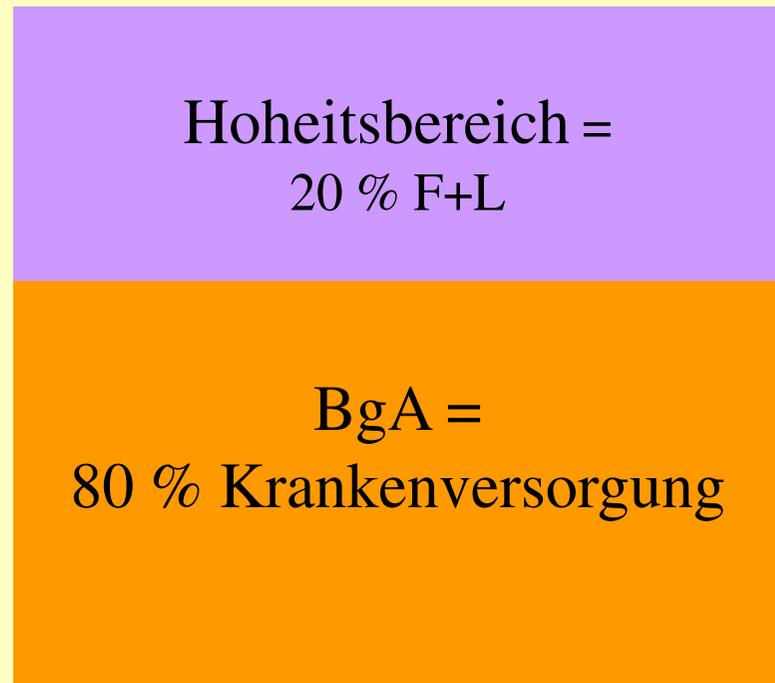
Vorsteuerabzug



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Aufteilung der Universitätsklinik



Doppelnatur UK:

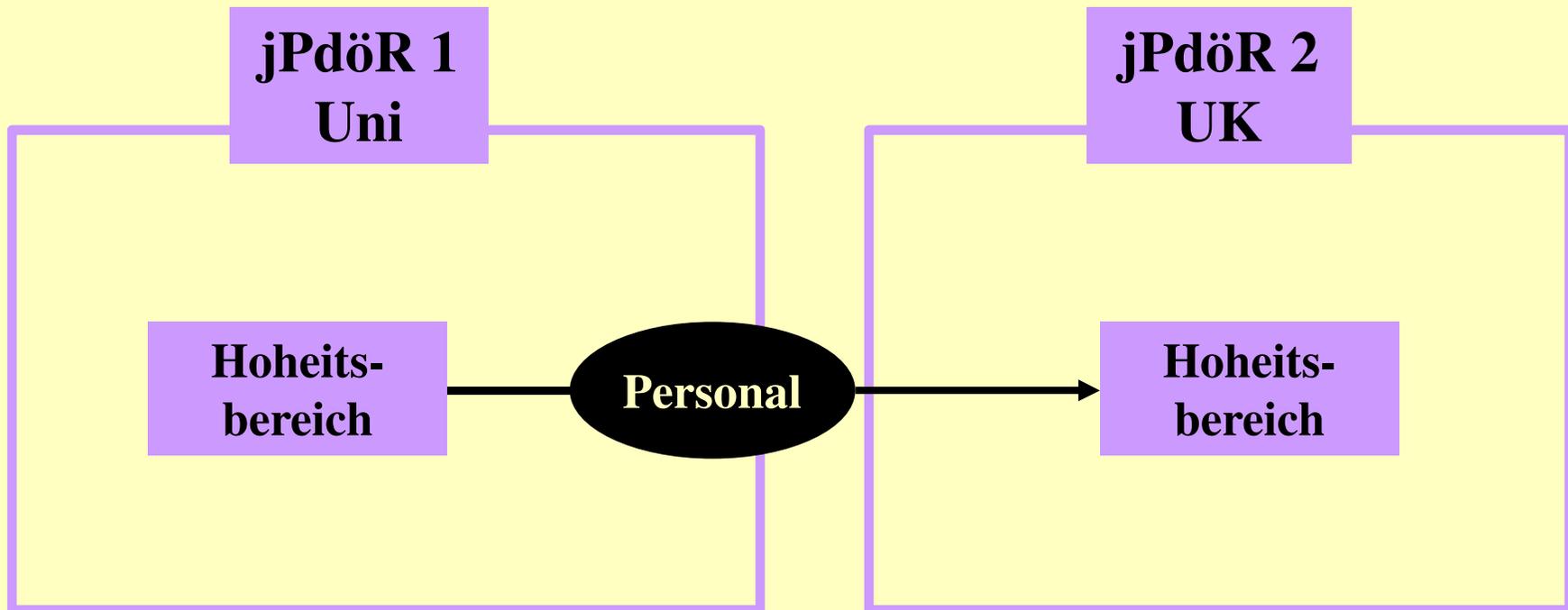
- Wahrnehmung akadem. Aufgaben
- Mit dem Krankenhausbetrieb begründet die UK einen BgA (weitgehend steuerfrei § 4 Nr. 16 UStG = eng verbundene Umsätze)



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Personalgestellung durch die Universität



Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich Uni an Hoheitsbereich UK

► kein BgA; hoheitliche Beistandsleistung nicht steuerbar; keine Umsatzsteuer

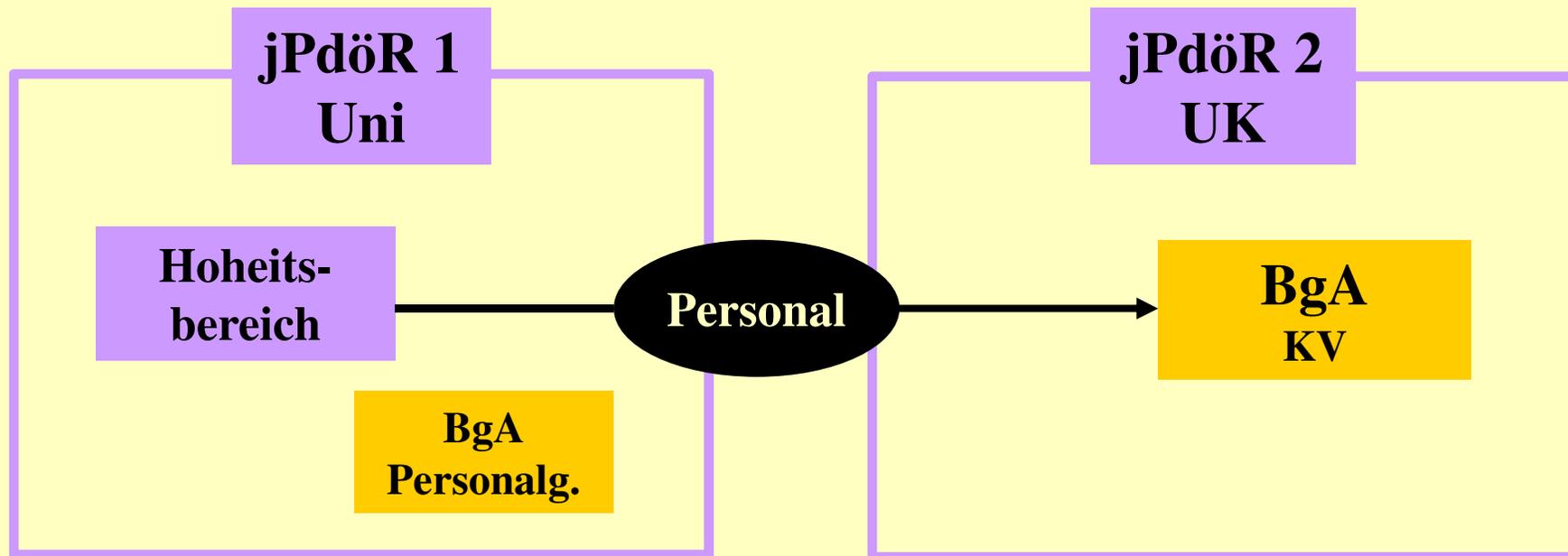
Ausnahme: wenn UK= PersG oder KapG



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Personalgestellung durch die Universität



Personalgestellung aus dem Hoheitsbereich Uni an BgA UK

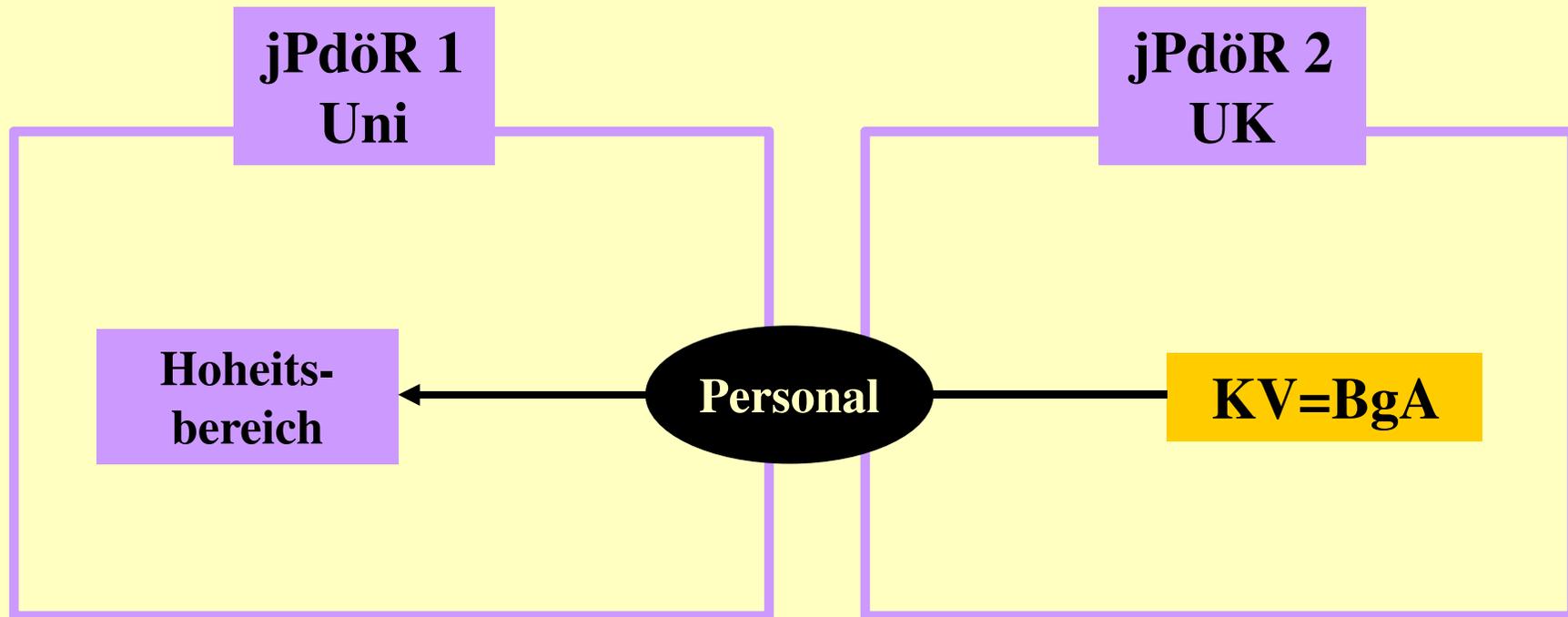
- ▶ BgA UK Krankenhausbetrieb: weitgehend ust-frei gem. § 4 Nr. 16 UStG,
- ▶ lt. Annahme des FM: BgA für Personal- und Wirtschaftsverwaltung der UK; weil nicht hoheitl. Zweck, sondern wirtschaftlich
- ▶ FM Ba-Wü. hat im Hochschulgesetz geregelt, dass wenn das wissenschaftl. + nicht-wissenschaftl. Personal für das UK tätig ist, dies in eigener Sache (F+L= hoheitlich) macht. in diesem Fall fehlt es schon an einem steuerbaren Leistungsaustausch; somit besteht beim herkömmlichen Kooperationsmodell keine Umsatzsteuerproblematik



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Personalgestellung durch die Universitätsklinik



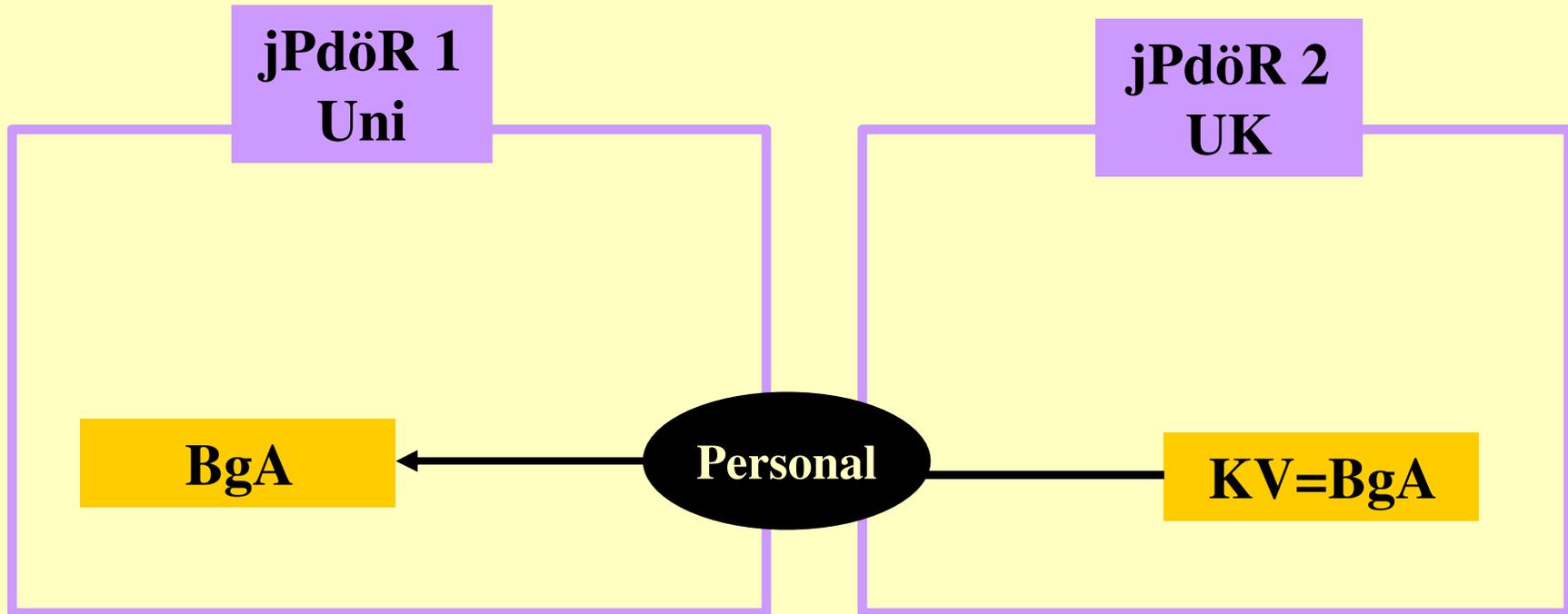
Personalgestellung aus UK (nur wenn jPdöR) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
▶ hoheitliche Beistandsleistung; kein BgA; keine Umsatzsteuer
Ausnahme: wenn UK=PersG oder Kapitalgesellschaft (GmbH)



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Personalgestellung durch die Universitätsklinik



Personalgestellung durch das UK an einen BGA der Uni (z. B. Auftragsforschung) liegt keine hoheitl Beistandsleistung vor

► BgA; Umsatzsteuer

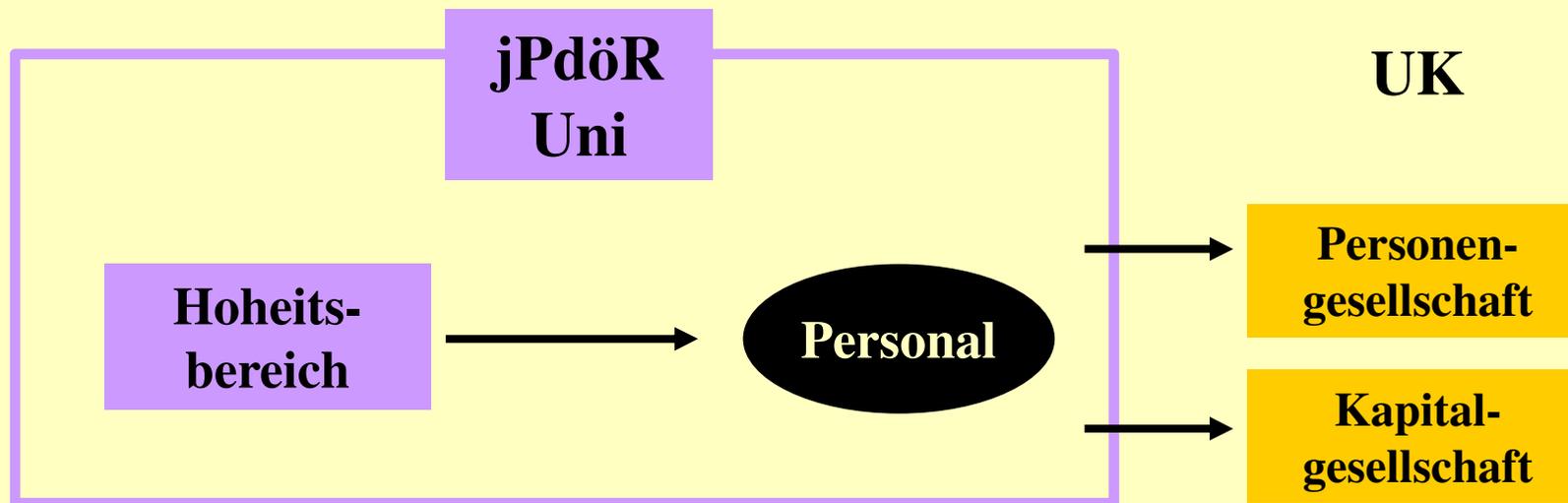


Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Personalgestellung

Variante Kooperationsmodell (Mannheim)



Wird die UK in der Rechtsform einer PersG oder KapG betrieben unterliegt die Personalgestellung der Umsatzsteuer, Weil eine privatrechtliche Rechtsform keinen hoheitl. Bereich hat



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Voraussetzungen der Ausnahmeregel für Bestands- gestellungen für wissenschaftl. und nichtwissenschaftl. Personal

Kein BgA, wenn

1. entgeltl. Personalgestellung eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge (Wechsel Rechtsform)
2. Die Beschäftigung erfolgt im Interesse der Bediensteten aus statusrechtlichen Gründen (Sicherstellung erworbener Rechte)
3. Die Personalgestellung ist begrenzt auf den z. Zpkt. Einer Umwandlung vorhandenen Personalbestand (Umfang verringert sich von Jahr zu Jahr)
4. Personalgestellung darf nicht äußeres Bild eines Gewerbebetriebs annehmen



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Fazit:

Solange man beim herkömmlichen Kooperationsmodell und im hoheitlichen Bereich bleibt gibt es keine umsatzsteuerpflichtigen Personalgestellungen. Das FM lehnt sich bei der Beurteilung an das Hochschulrecht, das besagt, dass die MF für die UK in eigener Sache nämlich F + L tätig sind. Solange bundesrechtlich nichts anderes gesetzlich geregelt ist, hält das FM Ba-Wü. an dieser Auffassung fest. Dies wurde auch seitens der Steuerabteilung so bestätigt.



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**



Baden-Württemberg
FINANZMINISTERIUM